

## INFORMATIONSBLETT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN DER KHSB

Kontakt: Mitarbeiterin für Familienangelegenheiten Dr. Marion Bonillo, Büro für Gleichstellung, Frauen und Familienangelegenheiten (Raum 1.010; E-Mail: [familienangelegenheiten@khsb-berlin.de](mailto:familienangelegenheiten@khsb-berlin.de))

### MUTTERSCHUTZGESETZ

Zum 1. Januar 2018 sind umfängliche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Ein Link auf den [Gesetzestext](#) befindet sich auf der KHSB-Homepage. Ein erklärtes Ziel ist die Gewährleistung des bestmöglichen Gesundheitsschutzes auch für schwangere und stillende Studierende. Dabei sollen Nachteile durch Schwangerschaft und Stillzeit ausgeschlossen und die selbstbestimmte Entscheidung der betroffenen Studierenden über die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen gestärkt werden.

### MUTTERSCHUTZ AN DER KHSB

Die Umsetzung der Schutzziele setzt die Meldung einer Schwangerschaft oder Entbindung voraus (vgl. § 6 Abs. 4 AO-StuP). Aus der Meldung bei der Hochschule entstehen keine Nachteile. **Daher ist eine Meldung so früh wie möglich zu empfehlen.**

Soweit Studentinnen im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise sie bestimmte Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung vornehmen (z.B. Bibliotheksbesuche, Teilnahme an nicht verpflichtenden Vorlesungs- oder Sportangeboten) sind sie nicht in vorgegebene Abläufe eingebunden. Hier gilt der Mutterschutz nicht.

Über die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Gästen, an Hospitationen und Exkursionen, die mit Gefahren für die Schwangere oder das ungeborene Kind verbunden sind, entscheidet die Studierende selbst. Lehrende informieren im Vorfeld über derartige Veranstaltungsbestandteile. Bei voraussehbarer Gefährdung soll diese\*r ein Teilnahmeverbot aussprechen. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

### MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT ODER ENTBINDUNG UND NACHWEISE

Eine Pflicht zur Offenlegung der Schwangerschaft oder der Entbindung besteht nicht. Allerdings können die mutterschutzrechtlichen Regelungen nur greifen, wenn die Studentin die Schwangerschaft oder die Entbindung gegenüber der Hochschule gemeldet hat.

Gem. § 15 Abs. 2 MuSchG soll die schwangere Frau auf Verlangen des Arbeitgebers als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis soll den voraussichtlichen oder tatsächlichen Termin der Entbindung enthalten. Diese Vorschrift gilt für Studierende sinngemäß. Die Meldung erfolgt im Studierendensekretariat. Dieses ist berechtigt, die Daten an die in § 6 Abs. 4 AO-StuP genannten Stellen und für Studierende im praktischen Studiensemester an den Träger der Praxisstelle weiterzugeben. Die Meldung an die Praxisstellen führt das Praxisreferat aus. Die Meldung an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) erfolgt auf Grundlage des § 6 MuSchG.

### GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG ZU DEN HOCHSCHULVERANSTALTUNGEN

§ 10 MuSchG stellt klar, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG ermitteln muss, welche Tätigkeiten nach Art, Ausmaß und Dauer mutterschutzsensibel sind und deshalb besondere Maßnahmen zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen und ihrer Kinder erfordern. Die sogenannte Gefährdungsbeurteilung umfasst die Beurteilung von physischen und psychischen Belastungen. Diese Vorschrift verpflichtet auch die Hochschule und den Träger der Praxisstelle zur Beurteilung des Gefährdungspotentials. Die initiale Gefährdungsbeurteilung zu den Räumlichkeiten und den Veranstaltungsformaten der KHSB ist auf [Moodle](#) hinterlegt. Die individuelle Gefährdungsbeurteilung führt in Vertretung der Hochschulleitung im geschützten Rahmen einer Beratung die Mitarbeiter\*in für Familienangelegenheiten durch. Bitte melden Sie sich vor aber spätestens zwei Wochen nach der Meldung der Schwangerschaft oder Entbindung im Studierendensekretariat bei der Mitarbeiter\*in für Familienangelegenheiten ([familienangelegenheiten@khsb-berlin.de](mailto:familienangelegenheiten@khsb-berlin.de)), um dazu einen Termin zu vereinbaren.

### MUTTERSCHUTZFRISTEN

Die **Mutterschutzfristen** liegen bei sechs Wochen vor und acht Wochen nach Entbindung. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Wird bei dem Kind innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung festgestellt, kann die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen beantragen. Die Schutzfristen sind für die Hochschule bindend. Die Studierende kann selbst entscheiden, ob und wie sie diese in Anspruch nimmt.

## INFORMATIONSBLETT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN DER KHSB

Kontakt: Mitarbeiterin für Familienangelegenheiten Dr. Marion Bonillo, Büro für Gleichstellung, Frauen und Familienangelegenheiten (Raum 1.010; E-Mail: [familienangelegenheiten@khsb-berlin.de](mailto:familienangelegenheiten@khsb-berlin.de))

Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist oder entbunden hat, verlängert sich die **Bearbeitungszeit für Hausarbeit, Bachelorthesis und Masterthesis** um die jeweiligen Mutterschutzfristen (vgl. § 6 Abs. 6 AO-StuP).

Während der **Mutterschutzfristen** besteht keine **Teilnahmepflicht** an Hochschulveranstaltungen. Es wird vorausgesetzt, dass der Lehrstoff nachgearbeitet wird. Fallen die Schutzfristen an den Beginn der Vorlesungszeit empfiehlt sich bei kompletter Inanspruchnahme der Schutzfristen die Beantragung eines Urlaubssemesters. Wenn Sie die Mutterschutzfristen wahrnehmen und dabei mehr als 25% Abwesenheit in Lehrveranstaltungen entsteht, in denen ein Teilnahmechein erforderlich ist (vgl. § 12 Abs. 1 AO-StuP), soll in Rücksprache mit den Lehrenden eine **Kompensationsleistung** ermöglicht werden (vgl. § 12 Abs. 3 AO-StuP). Eine Kompensationsleistung setzt voraus, dass Sie die Lehrveranstaltung zumindest teilweise besucht haben. Sprechen Sie bitte frühzeitig mit den Lehrenden der jeweiligen Veranstaltungen.

### TEILNAHME AN PRÜFUNGEN

Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist, kann sie auch während der Mutterschutzfristen an Prüfungen teilnehmen (vgl. § 6 Abs. 5 AO-StuP). Zu diesen muss sie sich online anmelden. Mit dieser aktiven Anmeldung stellt die Studierende vor Antritt zur Prüfung formularmäßig die Hochschule von deren Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen frei. Die Studierende kann bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn zurücktreten. Der Rücktritt muss vor Beginn der Prüfung schriftlich\* erfolgen.

\*Zur Fristeinhaltung genügt auch die elektronische Übermittlung des Fotos eines Schriftstücks, sofern dieses anschließend in der KHSB postalisch eingeht.

### NACHTEILSAUSGLEICH

Einen **Nachteilsausgleich** bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes ermöglicht § 11 AO-StuP.

### MUTTERSCHUTZ WÄHREND DES PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTERS

Ist die Studierende bereits vor Beginn des Praktischen Studienseesters schwanger oder wird sie während des Praktischen Studienseesters schwanger und meldet die Schwangerschaft gegenüber der Hochschule oder dem Träger der Praxisstelle, hat der Träger der Praxisstelle ihren Schutz gemäß Mutterschutzgesetz wahrzunehmen. In den letzten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin dürfen werdende Mütter nur mit deren Einwilligung beschäftigt werden. Die zur Beschäftigung nötige Erklärung kann von der Schwangeren jederzeit widerrufen werden. Nach der Geburt besteht die jeweilige Mutterschutzfrist.

Nimmt die Studierende während der Mutterschutzfristen ihre dienstliche Tätigkeit auf oder setzt diese fort, ist neben dem Träger der Praxisstelle auch die Hochschule für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet (§ 5 Abs. 4 AO-StuP).

Eine Anrechnung der Mutterschutzzeit auf die praktische Tätigkeit findet nicht statt.

### BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERERZIEHUNG UND PFLEGEZEIT

Wenn Studierende die Pflege und Erziehung eines Kindes selbst übernehmen, hat diese\*r auf Antrag Anspruch auf Gewährung von zwei Urlaubssemestern.

Für die Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes haben Studierende auf Antrag Anspruch auf Gewährung eines Urlaubssemesters. Um die Vereinbarkeit von Pflege und Erziehung eines Kindes oder von Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes mit einem Studium zu ermöglichen, bietet die Hochschule in allen Studiengängen ein Teilzeitstudium an. (vgl. § 10 AO-StuP)